

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Der Abonnementspr. pro Jahr ist von Auswärtigen mit 3 M 75 J bei der nächsten Postanstalt, von Hiesigen mit 3 M im Intell.-Comt. zu entrichten.



Inserate, sowohl v. Behörden, als auch v. Privatpersonen, werden in Danzig im Intelligenz-Comt. Topengasse 8 angenommen. Preis der gewöhnlichen Seite 20 J

Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

Kreis Danziger Höhe.

N^o 86.

Danzig, den 28. Oktober.

1893.

Ämtlicher Theil.

I. Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

1. Auf ministerielle Verfügung er suche ich die Herren Amtsvorsteher, das in Ortschaften des Amtsbezirks eingeführte **afrikanische Rindvieh**, wenn dasselbe nicht sofort geschlachtet wird, während eines Zeitraums von 5 Monaten beobachten zu lassen, ohne jedoch den Viehbesitzern Beschränkungen in der Verfügung über das Vieh aufzuerlegen. Sollten sich verdächtige Erkrankungserscheinungen bei den afrikanischen Rindern zeigen, so ist sofort der Kreis-Thierarzt mit einer Untersuchung dieses Viehes zu beauftragen und mir davon umgehend Bericht zu erstatten, auch das Untersuchungsprotokoll demnächst schleunigst einzureichen.

Danzig, den 23. Oktober 1893.

Der Landrath.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die Allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883, Ges.-S. S. 195 ff, sowie der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 Ges.-S. S. 265 ff. verordne ich zur Verhütung der Verbreitung ansteckender Krankheiten unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang des Regierungsbezirktes Danzig, was folgt:

§ 1.

Umherziehende Lumpensammler sowie solche Personen, welche Knochen oder rohe Felle im Umherziehen sammeln oder in stehenden Betrieben mit Lumpen, Knochen oder rohen Fellen handeln, dürfen bei Ausübung ihres Gewerbebetriebes Nasch- und Eßwaaren mit Ausnahme solcher, deren Außentheile nicht gegessen werden, sowie andere Sachen, welche die Kinder mit dem Munde in Berührung zu bringen pflegen, weder mit sich führen, noch mit Lumpen, Knochen oder rohen Fellen in demselben Raume aufbewahren.

§ 2.

Zu widerhandlungen gegen diese Polizei-Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 *Mk.*, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Danzig, den 3. Oktober 1893.

Der Regierung s - P r ä s i d e n t.

Die vorstehende Polizei-Verordnung bringe ich hierdurch zur allgemeinen Kenntniß und ersuche die Ortsvorstände und die Orts-Polizeibehörden, auf die Befolgung dieser Vorschrift zu achten und Uebertretungen zur Bestrafung zu bringen.

Danzig, den 23. Oktober 1893.

Der Landrath.

3. Die Ortsvorstände fordere ich auf, das bisher noch nicht zurückgereichte Notizblatt über die in diesem Jahre in der Ortschaft vorgekommenen Hagelwetter mir nunmehr binnen 3 Tagen zur Vermeidung kosteopflchtiger Abholung einzureichen.

Danzig, den 25. Oktober 1893.

Der Landrath.

4. Der Eigenthümer Rudolph Lehrke in Braunsdorf ist zum Schöffen der Gemeinde Braunsdorf gewählt, von mir bestätigt und vereidigt worden.

Danzig, den 26. Oktober 1893.

Der Landrath.

II. Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

5. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 27. vorigen Monats zu genehmigen geruht, daß das im Arcise Danziger Höhe belegene Vorwerk „Gr. Trampfen“, von dem

Domänenfiskalischen Gutsbezirk, zu welchem es gegenwärtig gehört, abgetrennt, und daß aus demselben ein selbstständiger Gutsbezirk mit dem Namen „Gr. Trampfen“ gebildet werde.

Berlin, den 6. Oktober 1893.

Ministerium des Innern.

6. Die Herren Amtsvorsteher des Kreises ersuche ich ergebenst mit gefälligst bestimmt innerhalb 8 Tagen anzuzeigen: ob zur Verminderung der Saatkrähe in ihren Amtsbezirken besondere Maßnahmen bringend geboten erscheinen; ferner, ob es zweckmäßig ist, ein mäßiges, event. vom Staate zu gewährendes Schutzgeld für die Tödtung der Krähe auszusetzen oder ob es sich empfiehlt, im nächsten Frühjahr die Vernichtung der Krähenhorste mit der noch nicht flügge gewordenen jungen Brut anzuordnen, die Durchführung dieser Maßregel den Herren Amtsvorstehern zu übertragen und ihnen hierzu Mittel zur Verfügung zu stellen.

Danzig, den 24. Oktober 1893.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

7. **S t e d b r i e f.**

Gegen den Drahtbinder Andreas Rizzela aus Ungarn, geboren am 2. November 1869 daselbst, welcher domicillös und fluchtverdächtig ist, ist die Untersuchungshaft wegen Uebertretung § 148⁷ der Gewerbeordnung und § 5, Gesetz vom 3. Juli 1876. verhängt.

Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das Central-Gefängniß zu Danzig abzuliefern.

Danzig, den 19. Oktober 1893.

Der Erste Amts-Anwalt.

8. **B e k a n n t m a c h u n g.**

Der Fleischermeister und Viehhändler Gustav Adolf Klume aus Langfuhr ist unterm 7. Oktober cr. vom hiesigen Schöffengericht rechtskräftig zu einer Geldstrafe von fünfzig Mark, im Unvermögensfalle zu zehn Tagen Gefängniß verurtheilt worden, nachdem thatsächlich festgestellt ist,

daß er im Juli 1893 zu Danzig wissentlich verdorbene Nahrungsmittel, nämlich das Fleisch von einem tuberkelkranken Rinde unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft und feilgehalten hat.

Solches wird gemäß § 16 des Gesetzes vom 14. Mai 1879, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, hiermit öffentlich bekannt gemacht. X. D. 1146/93.

Danzig, den 19. Oktober 1893.

Königliches Amtsgericht XII.

9.

Stechbrief.

Gegen den Arbeiter Martin Block aus Danzig, geboren am 6. Februar 1840 zu Herbude, Kreis Danzig, evangelisch, welcher flüchtig ist oder sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Vergehen bezw. Uebertretung nach §§ 113 360^{II}, 77 Reichs-Straf-Gesetzbuches verhängt.

Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das Central-Gefängniß zu Danzig abzuliefern.

Danzig, den 21. Oktober 1893.

Der Erste Amts-Anwalt.

A u f f o r d e r u n g.

10. Der Rekrut — Maler — August Leopold Walther Schulz, geboren am 17. Mai 1872 zu Danzig, Kreis Danzig, Königreich Preußen, wird hiermit nochmals aufgefordert, sich sofort bei dem unterzeichneten Kommando oder bei dem Infanterie-Regiment No. 32 in Meiningen behufs seiner Einstellung zu melden, widrigenfalls er als Fahnenflüchtiger verfolgt werden wird.

Weimar, den 18. Oktober 1893.

Königliches Bezirks-Kommando.

Nichtamtlicher Theil.

Auction zu Guteherberge 16.

11. Montag, den 30. October 1893, Vormittags 10 Uhr, werde ich im Auftrage des Pächters Herrn Kaiser wegen Aufgabe der Pachtung an den Meistbietenden verkaufen:

3 Pferde, 5 Kühe, davon 1 hochtrgd., 2 trgd. Stärken, 3 Brühlunge, 1 Phäton, 1 Jagd-, 2 Kastenwagen auf Federn, 3 Arbeitswagen, 2 Spazier-, 1 Arbeitsschlitten, 1 Satz Ernteleitern, 1 Hungerharke, 1 Krümmer, mehrere Pflüge und Eggen, 1 Häckselade, 1 Rübenschneizer, 1 Baum- und 1 Dungkarre, 3 Paar Arbeitsgeschirre, 1 Sattel, 1 Gardinenbettgestell, 1 Schlafbank, 1 Kleiderspind, 1 Waschtisch, 1 Partie altes Eisen, 2 Schock Roggenricht- und 1 Schock Gerstenstroh, ca. 400 Ctr. gutgewonnenes Kuh- und Pferdeheu, ca. 300 Ctr. Kartoffeln, 150 Ctr. Brücken und 40 Räden Kumpf zc.

Fremdes Vieh darf eingebracht werden. Den Zahlungsstermin werde ich den mit bekannten Käufern bei der Auction anzeigen. Unbekannte zahlen sogleich.

Nach Beendigung der Auction werde ich das zu St. Albrecht Nr. 3 belegene Grundstück, bestehend aus 6 Wohnungen, ebenfalls verkaufen und die näheren Bedingungen im Termin bekannt machen.

J. K l a u , Auctionator,
Danzig, Röbergasse 18.

Beilage.